



AMTSBLATT

der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Jahrgang: 2026
Nummer: 06
Datum: 23. Februar 2026

Inhalt: Fünfte Satzung zur Änderung der Immatrikulationssatzung
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof

Vom 23. Februar 2026

**Ordnung für das Zertifikatsprogramm
GO! – Gründungshub Oberfranken
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof
(Zertifikatsordnung GO! – ZertO-GO!)**

2

Vom 23. Februar 2026

Aufgrund des Art. 9 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) vom 5. August 2022 (GVBl. S. 414; BayRS 2210-1-3-WK) erlässt die Hochschule für angewandte Wissenschaften Hof folgende Satzung:

§ 1

Gegenstand

(1) Die Hochschule bietet als Zusatzstudium (Art. 77 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 BayHIG) das in der vorliegenden Satzung geregelte Zertifikatsprogramm an.

(2) ¹Diese Satzung enthält spezielle Regelungen für Studium, Lehre und Prüfungen in dem Zertifikatsprogramm gemäß Abs. 1. ²Insoweit sind im Übrigen vorbehaltlich des § 10 die Regelungen der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) zu beachten.

(3) ¹Diese Satzung enthält außerdem spezielle Regelungen für den Zugang zu dem Zertifikatsprogramm gemäß Abs. 1. ²Insoweit sind im Übrigen die einschlägigen Regelungen des BayHIG und der Immatrikulationssatzung (ImmatS) zu beachten.

§ 2

Studienziel

¹Das Zertifikatsprogramm vermittelt Studierenden aller Studiengänge zusätzliche Kompetenzen für eine unternehmerische Tätigkeit. ²Ein besonderer Fokus liegt auf der Gründung von Unternehmen sowie der Entwicklung und Umsetzung marktfähiger Geschäftsideen.

§ 3

Zertifikatsprüfung

¹Zum Bestehen der Zertifikatsprüfung sind Module mit einem Gesamtumfang von 18 Leistungspunkten abzuschließen. ²Es findet keine Bildung einer Prüfungsgesamtnote statt.

§ 4 Zertifikat

Aufgrund der bestandenen Zertifikatsprüfung vergibt die Hochschule Hof³ ein Zertifikat.

§ 5 Spezifische Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen und die Zulassung zu den Prüfungen setzt eine erfolgreiche Bewerbung für das Zertifikatsprogramm voraus. ²Diese ist innerhalb einer hochschulöffentlich bekannt gemachten Frist in Form eines Online-Formulars und eines Bewerbungsvideos einzureichen.

(2) ¹An dem Zertifikatsprogramm können in jedem Studienzug grundsätzlich höchstens 10 Studierende teilnehmen. ²Unter allen form- und fristgerecht eingegangenen Bewerbungen werden diejenigen Studierenden ausgewählt, die nach Eignung und Motivation den größten Studienerfolg erwarten lassen. ³Die Auswahl erfolgt aufgrund folgender Kriterien:

1. Motivation: Interesse am Thema Entrepreneurship sowie Ziele, die mit der Teilnahme am Zertifikatsprogramm verfolgt werden;
2. fachliche Eignung: Fachkompetenzen, die in die Projektarbeit und die Mitgestaltung des Zertifikatsprogramms eingebracht werden können;
3. überfachliche Kompetenzen: Fähigkeit und Bereitschaft zum Arbeiten in interdisziplinären und teamorientierten Umgebungen; diese können durch vorherige Gruppenprojekte oder Teamarbeit in anderen Kontexten belegt werden.

§ 6 Regelstudienzeit

Die Regelstudienzeit beträgt zwei Semester.

§ 7 Unterrichts- und Prüfungssprache

Die Unterrichts- und Prüfungssprache ist Deutsch oder Englisch.

§ 8 Module

(1) ¹Die abzuschließenden Module sind in der **Anlage** genannt. ²Insoweit
ergeben sich aus dieser Anlage **4**

1. die Bezeichnung eines Moduls,
2. die Art und der Umfang der Lehrveranstaltungen,
3. die Form der abzulegenden Prüfungen,
4. gegebenenfalls Festlegungen gemäß § 39 Abs. 2 Satz 3 ASPO und
5. die mit dem Abschluss eines Moduls erworbenen Leistungspunkte.

(2) Nähere Regelungen werden im Modulhandbuch getroffen.

§ 9 Prüfungskommission

¹Für das Zertifikatsprogramm wird eine Prüfungskommission gebildet.
²Diese besteht aus drei Mitgliedern, wobei einem Mitglied der Vorsitz obliegt.
³Mitglieder können hauptberufliche Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Hochschule Hof sein. ⁴Die Mitglieder werden durch den Fakultätsrat der Fakultät Wirtschaftswissenschaften gewählt.

§ 10 Unanwendbarkeit von Regelungen der ASPO

Die §§ 16 bis 18 ASPO sowie § 48 Abs. 1 ASPO finden auf das Zertifikatsprogramm keine Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2024 in Kraft.

Hof, den 23. Februar 2026

gez.

5

Prof. Dr. Dr. h. c. Jürgen Lehmann
Präsident

Diese Satzung wurde am 23. Februar 2026 in der Abteilung Studienbüro niedergelegt. Die Information über die Niederlegung wurde am 23. Februar 2026 in den Webauftritt der Hochschule eingestellt. Tag der Bekanntmachung ist daher der 23. Februar 2026

Anlage (zu § 8)

6

1	2	3	4	5	6
Lfd. Nr.	Bezeichnung	LV	SWS	Prüfung	LP
1	Grundlagen des Unternehmertums	SU, Ü, Prj	2	PfP ¹	3
2	Praxisprojekt	SU, Ü, Prj	4	Präs ²	6
3	Schriftliche Arbeit	SU, Ü, Prj	4	StA ²	6
4	Studentische Selbstverwaltung	SU, Ü, Prj	2	KP ¹	3
					18

Erläuterung der Abkürzungen:

KP	Konzeptpapier
LP	Leistungspunkte
LV	Lehrveranstaltung(en)
PfP	Portfolioprüfung
Präs	Präsentation
Prj	Projekt
StA	Studienarbeit
SU	Seminaristischer Unterricht
SWS	Semesterwochenstunden
Ü	Übung

¹ Diese Prüfung wird nicht benotet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet.

² Diese Prüfung wird grundsätzlich nicht benotet, sondern mit dem Prädikat „mit Erfolg abgelegt“ oder „ohne Erfolg abgelegt“ bewertet. Auf Antrag der oder des Studierenden wird jedoch eine Note vergeben. Der Antrag kann nur innerhalb einer von der Erstprüferin oder dem Erstprüfer festgesetzten Frist gestellt werden und muss der von dieser bzw. diesem festgelegten Form entsprechen.